

Allgemeine (Verkaufs)bedingungen

ALLGEMEINE (VERKAUFS)BEDINGUNGEN

der:

Hoogduin Verpakkingen B.V., mit Geschäftssitz in Baarn in der Emmalaan 12.

Bei der Industrie- und Handelskammer für Gooi- und Eemland unter der Nummer 31036751 eingetragen.

Artikel 1: Definitionen

1.1. Diese Bedingungen:

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Hoogduin Verpakkingen B.V.

1.2. Hoogduin:

Die GmbH des niederländischen Rechts Hoogduin Verpakkingen B.V.

1.3. Vertragsgegner:

Jede (juristische) Person, die mit Hoogduin einen oder mehrere Verträge abgeschlossen hat, beziehungsweise abzuschließen wünscht und außer dieser, deren Vertreter, Bevollmächtigter(n), Rechtserwerber und/oder Erbe/Erben.

1.4. Fabrikant:

Jede (juristische) Person, die mit Hoogduin einen oder mehrere Verträge abgeschlossen hat in Bezug auf die Lieferung von Gütern an Hoogduin für Dritte (darunter wird auch der Vertragsgegner verstanden).

1.5. Preise:

Alle in diesen Bedingungen genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive MwSt., es sei denn, dass die genannten Preise ausdrücklich inklusive MwSt. angegeben sind.

Artikel 2: Allgemeines

2.1. Diese Bedingungen finden auf alle Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen (oder einer diesbezüglichen Kombination) von Hoogduin Anwendung und auf alle von Hoogduin abgeschlossenen Verträge im weitesten Sinne des Wortes. Eine abweichende Bestimmung ist nur Teil eines Vertrags, wenn diese abweichende Bestimmung schriftlich ausdrücklich mit Hoogduin vereinbart worden ist.

2.2. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen gänzlich oder zum Teil nichtig ist, vernichtet wird oder sich herausstellt, dass sie sonst wie ungültig ist, dann lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

2.3. Die Anwendbarkeit der vom Vertragsgegner gehandhabten eigenen oder anderen allgemeinen Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Für den Fall, dass sich der Vertragsgegner auf seine eigenen Bedingungen bezieht und diese Bedingungen für Anwendbar erklärt, dann vereinbaren die Parteien durch Annahme dieser Bedingungen von Hoogduin, dass Hoogduin nicht an diese Bedingungen des Vertragsgegners gebunden ist.

Artikel 3: Angebote

3.1. Alle beim Angebot verschafften Preislisten, Broschüren und andere Angaben sind möglichst genau zusammengestellt/angegeben. Diese sind für Hoogduin nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich von Hoogduin bestätigt worden ist.

3.2. Alle beim Angebot verschafften und/oder verschickten Broschüren/Preislisten und alle dabei verschafften und/oder angebotenen und/oder vorgelegten Warenmuster, Zeichnungen, Modelle, Abmessungen, Maße, Mengen, Gewichte, Farben, Materialien, Materialstrukturen und/oder andere Angaben, die dem Vertragsgegner von Hoogduin verschafft worden sind, bleiben nach wie vor ausdrücklich Eigentum von Hoogduin. Die Benutzung der vorgenannten Angaben, auf andere Weise als im Zusammenhang des betreffenden Vertrags, ist nur nach schriftlicher Genehmigung von Hoogduin gestattet.

3.3. Zusendung von Angeboten und/oder Dokumentation verpflichtet Hoogduin nicht, den Auftrag zu liefern oder aber anzunehmen.

3.4. Hoogduin behält sich das Recht vor, Aufträge oder Bestellungen ohne Angabe von Gründen zu weigern, oder aber zu anderen Bedingungen als in diesen Bedingungen genannt, anzubieten und/oder (dementsprechend) zu liefern.

Artikel 4: Zustandekommen von Verträgen

4.1. Unbeschadet des Nachstehenden kommt der Vertrag mit Hoogduin erst zu Stande, nachdem Hoogduin einen Auftrag schriftlich bestätigt hat.

4.2. Eventuell später getroffene zusätzliche Abmachungen und/oder Änderungen, wie auch (mündliche) Abmachungen und/oder Zusagen vom Personal von Hoogduin oder von Verkäufern, Vermittlern, Vertretern oder anderen Mittelspersonen, binden Hoogduin nur, wenn diese von Hoogduin schriftlich bestätigt worden sind.

4.3. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung eingegangen, dass sich herausstellt, dass der Vertragsgegner – ausschließlich zur Beurteilung von Hoogduin – genügend kreditfähig für die finanzielle Erfüllung dieses Vertrags ist.

Artikel 5: Angaben vom Vertragsgegner verschafft

5.1. Von den Hoogduin vom Vertragsgegner verschafften Warenmustern, Zeichnungen, vorgelegten Modellen und anderen Angaben wird von Hoogduin angenommen, dass diese richtig und adäquat sind, ohne dass Hoogduin verpflichtet ist, diesbezüglich irgendeine eingehendere Untersuchung durchzuführen. Eventuelle Unrichtigkeiten in den vom Vertragsgegner gelieferten Angaben oder Sachen, wie auch die Folgen dieser eventuellen Unrichtigkeiten, sind ausschließlich für Rechnung und Gefahr des Vertragsgegners.

5.2. Der Vertragsgegner schützt Hoogduin gegen gerichtliche und außergerichtliche Ansprüche eines jeden Dritten, der behauptet, dass von Hoogduin ein Warenzeichen-, Patent-, Handelsnamen-, Modell-, Urheberrecht oder irgendein anderes Recht dieses Dritten, verletzt worden ist, als Folge der Benutzung von Hoogduin von Angaben, Entwürfen, Materialien, Produkten usw., die Hoogduin vom Vertragsgegner geliefert worden sind. Wenn ein Dritter Beschwerde gegen die Lieferung von Hoogduin an den Vertragsgegner führt, ist Hoogduin, unbeschadet des Vorstehenden, ohne weiteres berechtigt, die Lieferung nicht durchzuführen und/oder sofort einzustellen und vom Vertragsgegner Vergütung für die aufgewandten Kosten und Schadenersatz zu fordern, ohne dass Hoogduin zu irgendeiner Schadenersatzleistung gegenüber dem Vertragsgegner verpflichtet ist.

Artikel 6: Preise

6.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro exklusive MwSt. und exklusive sonstigen laut Gesetz geschuldeten Abgaben und/oder aufzuerlegenden Zuschlägen.

6.2. Änderung des vereinbarten Preises, zu der Hoogduin auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder

kraft der Bestimmung in diesen Bedingungen verpflichtet oder aber berechtigt ist, wie in Bezug auf Einfuhrzölle, Umsatzsteuer, Lohnerhöhungen u.dgl., ist jederzeit gestattet.

6.3. Alle Preise verstehen sich exklusive Kosten bezüglich Transport und/oder Versand, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Artikel 7: Änderung dieser Bedingungen und Preise

7.1. Für alle Aufträge sind diese Bedingungen in Kraft, wie diese am Tag der Auftragsbestätigung gelten. Hoogduin behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern.

7.2. Eine Erhöhung der Preise als Folge eines Anstiegs der Grundstoffpreise ist niemals ein Grund dafür, dass der Vertragsgegner den Auftrag rückgängig macht.

7.3. Für alle Aufträge sind die Preise in Kraft, wie diese am Tag der Auftragsbestätigung gelten. Hoogduin behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern, wenn dies verursacht wird durch einen Anstieg der Grundstoffpreise und/oder durch von Dritten an Hoogduin weitergegebene Preiserhöhungen.

Artikel 8: Lieferung und Lieferzeit

8.1. Es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung aller Güter ab Betrieb/Lager des Fabrikanten/Lieferanten. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Moment, an dem die Güter den Betrieb/das Lager des Fabrikanten/Lieferanten verlassen, wonach das Risiko der Güter auf den Vertragsgegner übergeht. Die Geschäftsunterlagen des Fabrikanten/Lieferanten gelten als vollständiger und entscheidender Beweis, dass Lieferung der Güter stattgefunden hat.

8.2. Wenn schriftlich vereinbart worden ist, dass Lieferung am Bestimmungsort erfolgt, dann wird die Versand- und/oder Transportweise von Hoogduin bestimmt. Die Versand-/Transportkosten fallen zu Lasten des Vertragsgegners. Eventuelle zusätzliche Kosten für Eilgut, Express- oder Teillieferungen fallen ebenfalls zu Lasten des Vertragsgegners, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

8.3. Spezielle Verpackung(en) auf Anordnung des Vertragsgegners, wie auch Kisten, Kästen und Paletten werden dem Vertragsgegner in Rechnung gestellt. Hoogduin behält sich das Recht vor, die Güter in Leihemballage (Verpackung(en)) zu liefern. Der Vertragsgegner hat in diesem Fall die Pflicht, diese Leihemballage zu sammeln und als sorgsamer Familienvater zu betreuen. Hoogduin verpflichtet sich, diese Leihemballage zurück zu nehmen. Bedingung ist, dass die Menge der zurückzunehmenden leeren Leihemballage einer von Hoogduin zuvor zu bestimmenden Norm entspricht. Bei Verlorengehen und/oder Schaden hat Hoogduin das Recht, die verlorene und/oder beschädigte Leihemballage in Rechnung zu stellen. Wird nicht in Leihemballage geliefert, dann hat der Vertragsgegner die Pflicht, für Entsorgung und/oder Verarbeitung der Verpackung(en) Sorge zu tragen.

8.4. Der Vertragsgegner ist verpflichtet, das Gelieferte und/oder die Verpackung sofort bei Ablieferung in Bezug auf eventuelle Mängel und Beschädigungen zu prüfen. Eventuelle Beschwerden müssen bei Hoogduin innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Lieferung schriftlich eingereicht werden und von Hoogduin innerhalb der genannten Frist erhalten sein, wird dies versäumt, dann werden diesbezügliche Beschwerden nicht mehr von Hoogduin behandelt.

8.5. Hoogduin ist berechtigt, die Güter in Teilen (Teillieferungen) zu liefern, die einzeln in Rechnung gestellt werden können. Der Vertragsgegner ist dann verpflichtet, gemäß der Bestimmung des Artikels 16 dieser Bedingungen zu bezahlen.

8.6. Die von Hoogduin bei dem Angebot, der Bestellung, näheren Vertrag oder näheren Zusage angegebenen Lieferfristen dienen nicht dem Zweck, eine Endfrist zu sein, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Nicht rechtzeitige Lieferung von Hoogduin führt niemals zu Verzug von Hoogduin.

8.7. Hoogduin ist verpflichtet, die Lieferzeit soviel wie möglich zu beachten, wird jedoch niemals für die Folgen vom diesbezüglichen Verstreichen haftbar sein. Bei Verstreichen ist Hoogduin nicht zu (Schaden)ersatzleistung welcher Art auch immer verpflichtet. Verstreichen gibt dem Vertragsgegner nicht das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder aber die Abnahme zu verweigern. Im Falle eines exzessiven Verstreichens werden Hoogduin und der Vertragsgegner Rücksprache halten.

8.8. Wenn die Güter nicht innerhalb der Lieferzeit abgenommen werden oder die vereinbarte Abruffrist nicht vom Vertragsgegner beachtet worden ist, ist Hoogduin berechtigt, die betreffenden Güter in Rechnung zu stellen, während die Güter dann vollständig für Rechnung und Gefahr des Vertragsgegners gelagert werden. Die Kosten der Lagerung betragen für jede 500,- € (fünfhundert) an Rechnungswert oder einen Teil dieses Werts mindestens 5,- € (fünf) pro Tag.

8.9. Bei großen Bestellungen (über 25.000,- €) ist Hoogduin berechtigt, vom Vertragsgegner einen Vorschuss in Höhe von 10.000,- € zu verlangen, welcher Vorschuss Hoogduin alsdann umgehend vom Vertragsgegner bezahlt werden muss. Bestellungen, die innerhalb einer Zeitspanne von 2 (zwei) Wochen aufgegeben werden, werden im Zusammenhang mit diesem Artikel als eine einzige Bestellung betrachtet.

Artikel 9: Risiko während Transport

Risikoübergang der Güter worauf der Vertrag und diese Bedingungen Anwendung finden, erfolgt - gemäß der Bestimmung des Artikels 8.1 dieser Bedingungen - zum Zeitpunkt der Lieferung ab dem Betrieb/Lager des Fabrikanten/Lieferanten. Von diesem Augenblick an trägt deshalb der Vertragsgegner das Risiko. Die Geschäftsunterlagen des Fabrikanten gelten als vollständiger und entscheidender Beweis. Verlust, Bruch, Diebstahl oder andere Schäden während des Transports sind nicht das Risiko von Hoogduin und werden deshalb nicht von Hoogduin ersetzt.

Artikel 10: Bestellte Mengen

Abweichungen bis maximal 10% (zehn Prozent) der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Vertragsgegner ist verpflichtet, die größere Menge abzunehmen und mit der kleineren Menge vorlieb zu nehmen.

Artikel 11: Rechte des geistigen Eigentums und Eigentumsrechte

11.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, stehen alle aus dem Auftrag hervorgehende Rechte des geistigen Eigentums – dies umfasst auch das Patentrecht, das Modellrecht und das Urheberrecht - Hoogduin zu. Sofern ein solches Recht nur durch eine Hinterlegung oder Eintragung erworben werden kann, ist ausschließlich Hoogduin dazu befugt.

11.2. Die dem Vertragsgegner in Rechnung gestellten Gussformkosten sind die Kosten für die Anfertigung von Gussformen und Werkzeugen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags benötigt werden. Diese Gussformen und Werkzeuge bleiben jederzeit Eigentum von Hoogduin.

Artikel 12: Garantie

12.1. Hoogduin garantiert dem Vertragsgegner, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels und unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen und ohne diese Bedingungen zu beeinträchtigen, die Tauglichkeit der gelieferten Güter. Darunter wird auch verstanden, dass der

Allgemeine (Verkaufs)bedingungen

Spezifikation und/oder Gebrauchsanweisung entsprochen wird, wenn diese mitgeschickt worden ist.

12.2. Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Tauglichkeitsgarantie gilt nicht wenn:

- a.** der Vertragsgegner Hoogduin gegenüber in Verzug ist;
- b.** es sich um eine geringfügige im Handel übliche und/oder technische unvermeidbare Abweichung in Bezug auf Qualität, Maß, Muster, Gewicht, Abmessung, Material oder Materialstruktur handelt;
- c.** die gelieferten Güter abnormalen Umständen, wie zum Beispiel Gewalt von außen, Überbelastung oder anderen Ursachen, die sich außerhalb der Kontrolle von Hoogduin befinden, ausgesetzt sind;
- d.** die Untauglichkeit durch schlechte Wartung und/oder Lagerung vom Vertragsgegner oder durch natürlichen Verschleiß verursacht wird;
- e.** vom Vertragsgegner selbst oder von Dritten Reparaturen und/oder Bearbeitungen an/in Bezug auf die von Hoogduin gelieferten Gütern ausgeführt worden sind;
- f.** die Frist für Beschwerden, wie in Artikel 13 dieser Bedingungen erwähnt, verstrichen ist;
- g.** den Vorschriften, die in der Spezifikation oder Gebrauchsanweisung der betreffenden Güter aufgenommen sind, nicht entsprochen ist.

Artikel 13: Beschwerden

13.1. Beschwerden bezüglich erkennbaren Mängeln müssen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Lieferung schriftlich bei Hoogduin eingereicht werden und von Hoogduin innerhalb der genannten Frist erhalten sein. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass der Vertragsgegner die gelieferten Güter, beziehungsweise die Rechnungen gebilligt und angenommen hat. Als dann werden Beschwerden nicht mehr von Hoogduin behandelt.

13.2. Der Vertragsgegner hat niemals das Recht, die Güter zurückzuschicken, es sei denn, dass Hoogduin dem zuvor schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Wenn der Vertragsgegner dennoch in Widerspruch zum Vorstehenden die Güter zurückschickt, werden diese Güter, sofern sie nicht von Hoogduin abgelehnt sind, für Rechnung und Gefahr des Vertragsgegners zur Verfügung des Vertragsgegners gehalten, ohne dass daraus irgendeine Anerkennung der Richtigkeit eines eventuellen Anspruchs des Vertragsgegners abgeleitet werden kann, dies umfasst auch einen eventuellen Anspruch auf Garantie.

13.3. Wenn die gelieferten Güter Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen, wird Hoogduin nach Wahl des Vertragsgegners, für Ersatz oder Vergütung Sorge tragen, ohne zu irgendeiner weiteren Verpflichtung oder Schadenersatz verpflichtet zu sein. Auf keinen Fall wird eine Beschwerde das Recht auf Auflösung des Vertrags geben. Auch gibt der Anspruch auf Herausgabe der nicht bezahlten, sich im ursprünglichen Zustand befindlichen Güter kein automatisches Recht auf eine neue Lieferung und/oder Aufschub.

Artikel 14: Haftung

14.1. Hoogduin ist im Falle einer zu späten, falschen oder fehlerhaften Lieferung oder von Mängeln von oder an gelieferten Gütern und/oder Verpackungen in keiner Weise haftbar für den dadurch verursachten Schaden, außer sofern es sich um Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Hoogduin oder ihrem(n) leitenden Funktionär(en) handelt. Die hier vorgesehene Einschränkung der Haftung von Hoogduin erstreckt sich auch auf Arbeitnehmer von Hoogduin und auf das von Hoogduin eingeschaltete Aushilfspersonal und/oder Fabrikanten.

14.2. Für alle von Hoogduin gelieferten Güter ist die vertragliche und außervertragliche Haftung von Hoogduin auf einen Betrag beschränkt, der im Zusammenhang mit einem zurechenbaren Mangel dem Fabrikanten auferlegt werden kann. Wenn und sofern es aus welchem Grund auch immer nicht möglich ist, dies dem betreffenden Fabrikanten aufzuerlegen, beschränkt sich die Haftung von Hoogduin maximal auf den Betrag, den Hoogduin für die betreffenden fehlerhaften Güter dem betreffenden Vertragsgegner in Rechnung gestellt hat. Hoogduin wird nicht für die von dem Vertragsgegner, den Abnehmern von Hoogduin und/oder sonstigen Dritten erlittene indirekte oder Folgeschäden haftbar sein, dies umfasst auch, aber nicht beschränkt auf, Betriebsschaden, Verzugsschaden, entgangenen Gewinn oder entgangenen Umsatz.

14.3. Wenn und sofern die vorstehenden Absätze dieses Artikels in dem spezifischen Fall nicht gelten sollten und Hoogduin deshalb aus anderen Gründen oder Begründung dennoch für vom Vertragsgegner oder Dritten erlittene und/oder künftig zu erleidenden Schaden haftbar sein sollte, ist Hoogduin jederzeit höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 10.000,- € haftbar.

14.4. In jedem Fall verjährt ein eventueller Anspruch des Vertragsgegners oder von Dritten aus dessen Grund Hoogduin für den von diesem Vertragsgegner oder Dritten erlittene und/oder künftig zu erleidenden Schaden haftbar gemacht werden kann, dies umfasst auch eine eventuelle Produzentenhaftung von Hoogduin, nachdem 3 (drei) Jahre verstrichen sind, ab dem Tag gerechnet, der nach dem folgt, an dem dem Geschädigten der Schaden, der Mangel und die Identität des Produzenten bekannt geworden sind oder hätte bekannt werden müssen.

Artikel 15: Gewährleistung

Der Vertragsgegner leistet Hoogduin für alle Ansprüche Dritter Gewähr in Bezug auf die dem Vertragsgegner von Hoogduin gelieferten Güter und/oder Verpackungen, wodurch diese Dritte Schaden erlitten haben sollten oder künftig erleiden sollten, ungeachtet der Ursache oder des Zeitpunkts wodurch bzw. an dem dieser entstanden ist.

Artikel 16: Bezahlung

16.1. Alle Rechnungen müssen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden, ohne Nachlass oder Verrechnung, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

16.2. Wenn der Vertragsgegner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt, ist der Vertragsgegner von Rechts wegen in Verzug, ohne dass weitere Inverzugsetzung nötig ist und schuldet er über den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 1% (einem Prozent) pro Monat oder Teil eines Monats ab dem 15. Tag nach dem Rechnungsdatum.

16.3. Die außergerichtlichen Kosten, die mit dem Inkasso einer nicht oder nicht vollständig bezahlten Rechnung verbunden sind, fallen zu Lasten des Vertragsgegners. Diese werden gemäß der von der Nederlandse Orde van Advocaten (Niederländischen Anwaltskammer) empfohlenen Inkassogebühr berechnet, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250,- € pro Rechnung.

16.4. Vom Vertragsgegner geleistete Zahlungen dienen stets zum Abtragen von allen geschuldeten Zinsen und Kosten und danach von fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, sogar wenn der Vertragsgegner angibt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht oder der Vertragsgegner angibt, dass er einen Nachlass bekommen müsste. Dass sich der Vertragsgegner auf Ausgleich oder Verrechnung von oder mit den Rechnungen von Hoogduin berufen kann, ist ausgeschlossen.

16.5. Hoogduin behält sich das Recht vor, gegen Nachnahme zu liefern und ist berechtigt, dem Vertragsgegner die zusätzlichen Kosten für die Lieferung gegen Nachnahme in Rechnung zu stellen. Hoogduin behält sich das Recht vor, alsdann auch die noch nicht bezahlten Rechnungen bei dieser Lieferung gegen Nachnahme bezahlen zu lassen.

Artikel 17: Folgen, wenn der Vertragsgegner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 16 dieser Bedingungen, kann Hoogduin sich, falls der Vertragsgegner in Verzug ist, auf alle damit nach geltendem Recht verbundenen Rechtsfolgen berufen und sind alle Forderungen von Hoogduin an den Vertragsgegner sofort und auf einmal fällig. Der Vertragsgegner wird dafür gehalten, in Verzug zu sein, falls der Vertragsgegner nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig irgendeine Verpflichtung nachkommt, die aus diesen Bedingungen und/oder dem betreffenden Vertrag hervorgeht, wie auch im Falle eines (drohenden) Konkurses, Zahlungsaufschubs, Stilllegung oder Auflösung seines Betriebs.

Alle Streitigkeiten, für die die Wahl des Gerichtsstands gestattet ist, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Utrecht vorgelegt werden.

Artikel 18: Höhere Gewalt

18.1. Unter 'höhere Gewalt' wird in jedem Fall verstanden: jeder vom Willen der Parteien (Hoogduin und Vertragsgegner) unabhängige und/oder unvorhersehbare Umstand, wodurch Erfüllung des Vertrags billigerweise nicht mehr von Hoogduin verlangt werden kann.

18.2. Ereignisse höherer Gewalt umfassen in jedem Fall: Arbeitsniederlegung und übermäßiger Arbeitsausfall wegen Krankheit des Personals, Transportschwierigkeiten, Brand, Maßnahmen behördlicherseits, dies umfasst in jedem Fall auch Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentierungen und Betriebsstörungen bei Hoogduin und/oder beim Fabrikanten und/oder bei sonstigen Lieferanten von Hoogduin, wie auch Versehen vom Fabrikanten und/oder sonstigen Lieferanten von Hoogduin, wodurch Hoogduin ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vertragsgegner nicht (mehr) erfüllen kann. Im Falle eines Ereignisses der höheren Gewalt hat der Vertragsgegner keinen Anspruch auf Schadenersatz.

18.3. Wenn ein Ereignis der höheren Gewalt eintritt, ist Hoogduin berechtigt, die Erfüllung des betreffenden Vertrags aufzuschieben, oder aber den betreffenden Vertrag endgültig aufzulösen. Mit dem Vertragsgegner wird dazu Rücksprache gehalten werden.

18.4. Hoogduin ist berechtigt, Bezahlung der Leistungen zu fordern, die bei der Erfüllung des betreffenden Vertrags erbracht sind, bevor sich der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, erwiesen hat.

18.5. Hoogduin hat das Recht, sich auch auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, eintritt nachdem ihre Leistung hätte erbracht sein müssen.

Artikel 19: Vorbehaltseigentum

19.1. Hoogduin behält sich das Eigentum vor von allen dem Vertragsgegner von und/oder im Auftrag von Hoogduin gelieferten Gütern, bis deren Kaufpreis, zuzüglich der eventuellen Kosten, vollständig bezahlt worden ist, dies unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 16 dieser Bedingungen.

19.2. Wenn Hoogduin im Zusammenhang mit dem Vertrag für den Vertragsgegner vom Vertragsgegner zu verrichtende Arbeiten ausführt, gilt das Vorbehaltseigentum bis der Vertragsgegner alle seine Verpflichtungen Hoogduin gegenüber erfüllt hat.

19.3. Der Vertragsgegner ist verpflichtet, die Güter für die Dauer des Vorbehaltseigentums gegen Brand-, Wasser- und Explosionsschaden, wie auch Diebstahl zu versichern und Hoogduin die Policen dieser Versicherungen nach der ersten Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

19.4. Bei Kreditverkauf an den Vertragsgegner, ist der Vertragsgegner verpflichtet, ein gleichlautendes Vorbehaltseigentum wie das diesbezügliche bei seinen Abnehmern auszubedingen, solange das Eigentum der gelieferten Güter nicht auf den Vertragsgegner übergegangen ist, bei Strafe einer Hoogduin zu vergebewärtigenden Geldbuße in Höhe von 25.000,- € pro Lieferung oder Teillieferung und unbeschadet des Rechts von Hoogduin, vollständigen Schadenersatz vom Vertragsgegner zu fordern.

19.5. Hoogduin hat jederzeit Zugang zu den unter Vorbehaltseigentum gelieferten Gütern, sofern es in der Macht des Vertragsgegner steht, Hoogduin Zugang zu verschaffen.

19.6. Wenn der Vertragsgegner die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung(en) Hoogduin gegenüber nicht nachkommt oder Hoogduin guten Grund hat, zu befürchten, dass der Vertragsgegner die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) verletzen wird, ist Hoogduin berechtigt, zu Lasten des Vertragsgegners die unter Vorbehaltseigentum gelieferten Güter, nach Wahl von Hoogduin, vorübergehend oder definitiv zu sich zu nehmen. Der Vertragsgegner bevollmächtigt Hoogduin hiermit bereits jetzt für diesen Fall, das Gelände und/oder das Gebäude, wo sich die Güter befinden, zu betreten, um diese Güter zu sich nehmen zu können.

Artikel 20: Bankgarantie oder letter of credit

Wenn der Vertragsgegner die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung(en) Hoogduin gegenüber nicht nachkommt oder Hoogduin guten Grund hat, zu befürchten, dass der Vertragsgegner die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) verletzen wird, ist der Vertragsgegner, sobald Hoogduin den Wunsch dazu äußert, verpflichtet, Hoogduin unverzüglich eine Bankgarantie und/oder letter of credit zu übergeben (zu lassen) als Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung(en) Hoogduin gegenüber.

Artikel 21: Sinngemäße Anwendung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen finden ebenfalls auf Lieferungen Anwendung, die von Hoogduin auf Wunsch Dritter erfolgen. Hoogduin behält sich das Recht vor, eine Lieferung nicht stattfinden zu lassen, bevor sich der betreffende Dritte durch seine Unterschrift einverstanden erklärt hat.

Artikel 22: Bekanntheitsklausel

Diese Bedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen (oder eine diesbezügliche Kombination) und Verträge, so dass der Vertragsgegner sich nicht auf Unkenntnis dieser Bedingungen bei künftigen Verträgen berufen kann, wobei von Hoogduin nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen verwiesen worden ist.

Artikel 23: Anwendbares Recht

23.1. Auf alle unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

23.2. Der niederländische Text dieser Bedingungen ist verbindlich und überwiegt dessen Übersetzungen.

Artikel 24: Zuständiger Richter

Baarn, den 10. Juli 2006

Diese Bedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer für Gooi- und Eemland in Amersfoort unter der Nummer 31036751 hinterlegt worden.
